

Hinterbliebenenversorgung

A. Steuerrechtliche Beurteilung

(1) Leistungen nach dem BVG sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sich unmittelbar aus diesem oder aus Gesetzen ergeben, die es für anwendbar erklären, einkommensteuerfreie Einnahmen .

(2) Zu den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, gehört im Zusammenhang mit der Hinterbliebenenversorgung das HHG (-> § 5 HHG).

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 6 EStG

-> R 3.6 Abs. 1 Satz 1 LStR